



LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

„Parkhaus Coulinstraße“ - 2.Änderung in Wiesbaden

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. August 1976 (HBO).

Bebauungsplan-Textteil

A. Hinweise:

1. Auf die Einhaltung des Merkblattes zum Schutz von Bäumen vom 27.10.1978 gemäß "Ortssatzung zum Schutz des Baumbestandes" vom 26.07.1978 (Baumschutzsatzung), wird besonders hingewiesen.

2. Heilquellenschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt in vollem Umfang in der Zone I und II des Heilquellenschutzgebietes der Landeshauptstadt Wiesbaden. Für die Bauarbeiten im Heilquellenschutzgebiet sind besonders zu beachten:

- 1) Die "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" vom Februar 1978, herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser.
- 2) Die "Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung - VAWS)" vom 23. März 1982 (GVBL I Nr. 5, S. 74)
- 3) Die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. Köln, (Ri St Wag, Ausgabe 1982) soweit sie sinngemäß und anwendbar sind.

3. Meldung von Bodendenkmälern

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden zu melden.

4. Fassadenanpassung

Die Fassaden von Neubauten, Ersatz- oder Umbauten haben sich der Umgebung bestehender Fassaden in Bezug auf Maßstäblichkeit und Farbgebung anzupassen.